

1. <

	Vergabenummer: IHK-2026/EU0589
Baumaßnahme: IHK Schwaben Neidhartstraße 32; Bau eines Bildungs-, Prüfungs- und Verwaltungszentrums der schwäbischen Wirtschaft	
Leistung Dachabdichtungsarbeiten	

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (= Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☐ am
- ☐ spätestens Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☒ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B); die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum 26.04.2027 zu gehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☐ am
- ☒ innerhalb von 30 Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☒ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
 - ☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan

- ☒ Einzelfristen:

Spätere Ausführung Dachaufbau über 4.OG (220 m2) nach Schließung Deckenöffnung für Kran im Aufzugsschacht. Ausführung auf Abruf der Bauleitung mit mind. 2 Wochen Vorlaufzeit.

2. Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

- 2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

☐ € (ohne Umsatzsteuer)

☒ 0,1..... Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5..... Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3. Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B verlängert auf

.....Tage.

4. Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet

☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von ...5... Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5. Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.

☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3.. Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6. Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt

7. Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8. Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9. Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

☐ Die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Leistungserbringung ist verboten.

10. Neubeauftragung von Restleistungen nach vorzeitiger Vertragsbeendigung

Überträgt der Auftraggeber nach vorzeitiger Vertragsbeendigung die zur Erreichung des Vertrags zwecks erforderlicher Leistungen ganz oder teilweise einem oder mehreren neuen Auftragnehmern, behält er sich vor, diese ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zu beauftragen. Dies gilt, soweit die Vergütung des

neuen Auftragnehmers unter Berücksichtigung aller Umstände nicht unangemessen hoch ist. Der bisherige Auftragnehmer kann gegen geltend gemachte Mehrkosten nicht einwenden, dass kein Vergabeverfahren durchgeführt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist.

11. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- 11.1 Mit seiner Angebotsabgabe erkennt der Auftragnehmer an, dass die in den allgemeinen, besonderen, zusätzlichen Vertragsbedingungen enthaltenen Regelungen Vertragsbestandteil werden und dass eigene Vertragsbestimmungen des Auftragnehmers keine Gültigkeit haben, und zwar auch dann nicht, wenn in dem Angebot des Auftragnehmers oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.
- 11.2 Der Bieter verpflichtet, die Angaben und Unterlagen sorgfältig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und fehlende, unvollständige oder unleserliche Blätter bei der Vergabestelle in Textform anzufordern, und auf offensichtlich falsche oder widersprüchliche Angaben vor Angebotsabgabe hinzuweisen.
- 11.3 Sofern nicht explizit im LV anderweitig angegeben sind die vereinzelt im LV benannten Fabrikate/Produkte/Verfahren Leitbeschreibungen, welche eine vereinfachte Zuordnung/Erkennbarkeit/Kalkulation der vom AG gewünschten Leistung, bzw. der statisch/technisch notwendigen Vorgaben/Annahmen auch kleinen und mittelständigen Bietern ermöglichen sollen. Vom AN können gleichwertige Fabrikate/Produkte/Verfahren angeboten werden. Die Fabrikate/Produkte/Verfahren sind im LV zu benennen.
Im Verlauf der Angebotsprüfung können vom AG Angaben zu angebotenen Fabrikaten/Produkten/Verfahren vom AN eingefordert werden. Hier sind, sollten andere Fabrikate/Produkte/Verfahren angeboten worden sein, alle notwendigen Nachweise für die einfache Prüfung der Gleichwertigkeit zu führen. Diese Angaben sind binnen 6 (sechs) Kalendertagen dem AG vorzulegen. Sämtliche alternativ angebotenen Fabrikate/Produkte/Verfahren benötigen vor Beplanung bzw. Einbau eine ausdrückliche Bestätigung bzw. Freigabe durch den AG.
- 11.4 Die ausführende Firma hat bei Vertragsabschluss auf Anforderung des AG eine Fertigung der dem Angebot zugrunde gelegten ausführlichen Kalkulation, die alle wesentlichen Aufgliederungen und Ansätze enthalten muss (Urkalkulation), in verschlossenem Umschlag zu hinterlegen. Die Kalkulation wird unter Verschluss aufbewahrt und nach Feststellung der Schlussrechnung wieder zurückgegeben.
Der Auftraggeber ist erforderlichenfalls zur Einsichtnahme in Gegenwart des Auftragnehmers berechtigt.
- 11.5 Der Bauvertrag ist für die Dauer der Baumaßnahme ein Vertrag auf der Basis der angebotenen und damit festgeschriebenen Einheitspreise. Eine Lohnleitklausel wird grds. nicht vereinbart. Gleiches gilt für Materialpreise.
- 11.6 Entfällt
- 11.7 Entfällt
- 11.8 **Betriebshaftpflichtversicherung**
Der Auftragnehmer hat bei Auftragserteilung den Nachweis über wirksames Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung, einschließlich einer Basisumweltdeckung für die Zeit der Auftragserfüllung für seinen Betrieb zu erbringen. Die Deckungssummen müssen pro Schadensfall mindestens betragen:
Euro 3.000.000,00 für Personenschäden
Euro 3.000.000,00 für sonstiges Schäden
Durch die Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber, nicht eingeschränkt.
Der Nachweis der gültigen Policen muss spätestens bei Auftragserteilung vorgelegt werden. Sollten die Arbeiten über den Gültigkeitszeitraum der Police hinausgehen, erhält der Auftraggeber unaufgefordert einen Folgenachweis. Erfolgt ein entsprechender Nachweis trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht, ist der AG berechtigt, die entsprechenden Versicherungsverträge abzuschließen und die ihm hierdurch entstehenden Kosten von der nächstfälligen Zahlung abzuziehen.
Vor der Vorlage eines jeweils gültigen Versicherungsnachweises werden Zahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer nicht fällig.
Der Auftragnehmer tritt, soweit gesetzlich zulässig, hiermit die sich aus dem abzuschließenden Versicherungsvertrag ergebenden Ansprüche sicherheitshalber an den Auftraggeber ab, bleibt jedoch, solange er vertragsgemäß erfüllt, zur Geltendmachung aller Ansprüche im eigenen Namen berechtigt. Sofern gemäß den Versicherungsbedingungen eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Auftragnehmer hiermit die Versicherungen hiermit unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an den Auftraggeber zu leisten, sofern sie diesem zustehen.
- 11.9 **Einsatz von Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE-Fördermittel)**
Bei der Abrechnung sind vom Auftragnehmer die Einzelpositionen, auch wenn die Kostengruppen gemeinsam ausgeschrieben sind, nach den Kostengruppen den DIN 276:2018-12 aufzuteilen und unter den jeweiligen Kostengruppen (KGR-Ebene 3) abzurechnen. Siehe entsprechenden Hinweis bzw. Leistungspositionen im LV.
Es sind von allen Wirtschaftliche Eigentümern des Auftragnehmers folgende Daten an den Auftraggeber zu übermitteln: Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Steuer-Identifikationsnummer. Das gleiche gilt für Unteraufträge ab einem Gesamtwert von mehr als 50.000 Euro.
Auf sämtlichen Rechnungen sind das durch den Auftraggeber noch mitzuteilende Förderkennzeichen und die Maßnahmenbezeichnung anzugeben. Ohne diese Angaben dürfen Rechnungen nicht beglichen werden.

11.10 Baureinigung und Schuttcontainer

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle durch ihn verursachten Abfälle (Bauschutt, Abbruch- und eigenes Verpackungsmaterial), Verunreinigung und Beschädigungen auf dem Baugrundstück, den umliegenden Grundstücken sowie das öffentliche Verkehrswesen grundsätzlich täglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Verpackungsmaterial ist direkt vom Auftragnehmer auf eigene Kosten abzufahren.

Für die tägliche Schutt- und Abfallbeseitigung sind ausschließlich Schuttcontainer des Auftragnehmers zu verwenden.

Kommt der AN seinen Verpflichtungen nicht nach, kann der AG nach Verstreichen der angesetzten Frist und darauffolgender Nachfrist mit Ersatzvornahmeandrohung, die Verunreinigungen bzw. Schäden auf Kosten des ANs selbst beseitigen oder beseitigen lassen. Wird dies trotz Aufforderung und Fristsetzung durch die Bauleitung unterlassen, ist die Bauleitung berechtigt, eine Fremdfirma mit der Beseitigung zu beauftragen. Die Kosten gehen dabei zu Lasten des Auftragnehmers.

Bei Gefahr in Verzug kann der Auftraggeber die Verunreinigungen auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen, ohne dass es hierzu einer besonderen Ankündigung oder Fristsetzung bedarf.

Sind mehrere Auftragnehmer für die Unterlassung verantwortlich, erfolgt die Kostenumlegung nach billigem Ermessen des Auftraggebers (§ 315 BGB). Die Kosten werden dem Auftragnehmer von der Schlussrechnung abgezogen.

11.11 Baustrom/Bauwasser

Baustromversorgungs- und Bauwasserversorgungsanlagen werden im Zuge der Baustelleneinrichtung vom Auftragnehmer ab den vorgegebenen Übergabepunkten hergestellt und vorgehalten. Die Abrechnung der Verbrauchskosten erfolgt direkt vom Bauherrn mit den entsprechenden Versorgungsunternehmen.

11.12 Bautagebuch

Der AN hat ein förmliches Bautagebuch zu führen. Die Bautagebücher sind wöchentlich der durch den AG beauftragten Bauüberwachung vorzulegen. Eine Unterzeichnung des BTB von der AG-Seite erfolgt nicht. Eine Durchsicht des Bautagebuchs ist dem AG wenigstens wöchentlich zu übergeben. Der AG hat ein jederzeitiges Einsichtsrecht in das Bautagebuch. Das Bautagebuch hat folgenden Mindestinhalt zu enthalten:

- Feststellungen zu Wetter
- Temperatur
- Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs
- Anzahl leitender Personen und Facharbeiter, sowie von Arbeitern des AN und der Nachunternehmer
- Art der durchgeführten Arbeiten mit jeweiliger Ortsangabe

Sämtliche irregulären Umstände und besonderen Vorkommnisse mit Auswirkungen auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen sind nicht im Bautagebuch zu platzieren, sondern in separaten und durchnummerierten SV zu erfassen und dem AG sowie der Bauüberwachung mitzuteilen.

11.13 Koordinierungsbesprechungen

Auf Verlangen des AG werden regelmäßig Baustellen-Jour-Fixe unter Beteiligung des AG bzw. seines Vertreters sowie weißungsbefugter abgehalten. Der Projektleiter des AN oder dessen fließend deutschsprechender Vertreter haben an den Baustellen-Jour-Fixen teilzunehmen. Diese werden in der Regel im Abstand von 1 oder 2 Wochen durchgeführt, jedoch kann der AG auch eine Abhaltung in kürzeren Abständen verlangen, ohne dass dem AN hierfür ein zusätzlicher Vergütungsanspruch zusteht.

11.14 Bauleiter

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Baustelle während der gesamten Bauzeit mit einem deutschsprachigen (Fachkundige Sprachkenntnisse auf mindestens C1 Niveau) Bauleiter besetzt zu halten, der verantwortlich für die Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen gemäß BayBO, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsstättenrichtlinien, Auflagen der Berufsgenossenschaft überwacht und entsprechende Maßnahmen ergreift. Darüber hinaus ist der SiGe-Plan zu beachten und den Weisungen des SiGe-Koordinators Folge zu leisten. Die Verantwortung erstreckt sich auf die Baustelle und die angrenzenden Flächen, für die Versicherungspflicht besteht. Vom Auftragnehmer ist der firmeneigene verantwortliche Sicherheitsbeauftragte zu benennen.

11.15 UVV/SiGeKo

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan liegt bei der Bauleitung auf und ist mit seinen Aussagen für alle am Bau beteiligten Firmen und Personen verbindlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass das Gesetz über technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die „allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln“ beachtet werden. Diese Verpflichtung ist Teil des Vertrages. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt die Leistung als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadensersatzansprüche wegen sich daraus ergebenden Folgen bleiben vorbehalten.

Alkoholverbot: Es gilt ein absolutes Alkoholverbot.

Rauchverbot: Das Rauchen im Gebäude ist auch während sämtlicher Bauphasen untersagt

11.16 Schutzmaßnahmen

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen und die ihm zur Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme vor Beschädigungen, Verschmutzung, Diebstahl sowie vor Winterschäden und ungünstigen Witterungseinflüssen aller Art zu schützen. Schutzmaßnahmen sind vom Auftragnehmer laufend auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu erneuern.

11.17 Koordinierung

Der Auftragnehmer hat seine vertraglichen Leistungen verantwortlich zu koordinieren. Er hat darüber hinaus bei der Koordination seiner Leistungen mit anderen Bauunternehmen und Lieferanten, Vor- und Nachfolgewerken

unter Einbeziehung der Objektüberwachung mitzuwirken, um Behinderungen oder sonstigen Störungen im Projektablauf zu vermeiden.

11.18 Abtretung, Aufrechnung

Der Auftragnehmer tritt erfüllungshalber sämtliche im Rahmen der Durchführung seiner Leistungen gegen Subplaner, Nachunternehmer und Lieferanten erwachsende Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber nimmt diese Abtretung an.

Der Auftragnehmer ist bis auf Widerruf berechtigt und verpflichtet, diese Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung geltend zu machen. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch den Auftraggeber kann dieser jedoch verlangen, dass die abgetretenen Ansprüche gegenüber den Dritten zurück abgetreten werden.

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind vom Auftraggeber anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

11.19 Pläne und sonstige Arbeitsunterlagen – Leistungen des AG

Pläne und sonstige Arbeitsunterlagen werden vom Planer bzw. von der Bauleitung an den Auftragnehmer nur in 1-facher Ausfertigung übergeben. Mehrfertigungen müssen selbst angefertigt werden oder sind dem Übergebenden zu bezahlen.

11.20 Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen – Leistungen des AN

Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der Ausführung die notwendigen Ausführungszeichnungen zu erstellen und 2-fach als Lichtpause und digital (PDF und sofern zutreffend DXF/DWG) dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen. Der Auftragnehmer hat die Zeichnungen und Unterlagen normgerecht herzustellen. Die Zeichnungen sind in einem DIN-A-Format zu fertigen. Das größte zulässige Format ist DIN A0.

11.21 Der Auftragnehmer ist verpflichtet an allen vom Auftraggeber vorgegebenen Verfahren nach dem Stand der Technik (E-Vergabe, E-Rechnung, Projektplattform, etc.) mitzuwirken.

11.22 Baufristenplan

Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Vertragsfristen ergeben sich aus Punkt 1 der besonderen Vertragsbedingungen.

Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan durch den Auftragnehmer unverzüglich zu überarbeiten. Der Plan ist dem Auftraggeber im Zuge der Nachforderung, bei Überarbeitungen unverzüglich, jeweils digital (PDF) zu übergeben.

11.23 Einrichtung von Unterkünften

Unterkünfte wie Schlafräume und Aufenthaltsräume für die Freizeit dürfen in der Liegenschaft, in der sich die Baustelle befindet, nicht eingerichtet werden.

11.24 Anordnung von Stundenlohnarbeiten

Mit der Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind (VOB/B § 2 Abs. 10). Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen wird bei der Anordnung festgelegt. Die Stundenlohnzettel sind werktäglich einzureichen. In regelmäßigen Abständen in Absprache mit dem AG sind die Stundenlohnarbeiten gebündelt als Nachtrag einzureichen.

11.25 Datenschutz / Vertraulichkeit:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere

- a. zur Wahrung des Datengeheimnisses nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Bayerischen Datenschutzgesetz sowie weiterer für den Auftraggeber einschlägiger Datenschutzregeln in der jeweils geltenden Fassung;
- b. zum Schutz der Daten; diese dürfen nur im Rahmen der Erfüllung des Vertrags verwendet werden, jede weitergehende Nutzung oder Weitergabe an Dritte ist verboten. Die Speicherung der Daten darf nur während der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten erfolgen;
- c. nach gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (Datensicherungsmaßnahmen) bei der Verarbeitung der Daten getroffen sind;
- d. alle Mitarbeiter über die Bedeutung und den Inhalt gesetzlicher Regelungen für die Wahrung des Datenschutzes zu belehren und sie auf deren Beachtung förmlich zu verpflichten, sowie die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu überprüfen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Nachunternehmer dieser Verpflichtung in gleicher Weise nachkommen. Auf Wunsch des Auftraggebers wird er diesem kurzfristig entsprechende Nachweise vorlegen.
- e. dem Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers die Erfüllung der im Datenschutzgesetz festgelegten Aufgaben hinsichtlich dieses Auftrages zu ermöglichen, insbesondere Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen;
- f. ausreichenden Versicherungsschutz im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu besitzen;
- g. die ihm durch die Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt gewordenen Daten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, nach den vorgenannten datenschutzrechtlichen Regelungen zu behandeln. Insbesondere unterwirft sich der Auftragnehmer der Kontrolle des / der zuständigen Datenschutzbeauftragten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Der Geheimhaltungspflicht unterliegen alle dem Unternehmen bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers und sonstige vertrauliche Informationen in Bezug auf den Auftraggeber und dessen verbundenen Unternehmen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen sowie alle übergebenen Unterlagen, Daten und sonstige vertrauliche Informationen geheim zu halten, diese nicht unerlaubt zu verarbeiten, zu nutzen oder an Dritte weiterzugeben. Es hat alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass geheimhaltungsbedürftige Informationen nichtberechtigten Dritten zugänglich werden. Der AN darf nur mit schriftlicher Zustimmung des AG Veröffentlichungen tätigen.

11.26 Baustellendokumentation über Zeitrafferaufnahmen

Der Auftraggeber zeichnet die Entwicklung des Bauvorhabens mittels einer Kamera in Einzelbildern auf. Die Aufnahmen dienen der Dokumentation und der Vermarktung der Baumaßnahme. Der Auftragnehmer ist verpflichtet alle betroffenen Personen vor Arbeitsaufnahme darüber zu informieren.



Skizze, Erfassungsbereich Kamera



Kamerabild

11.27 Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

11.28 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und seiner Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

11.29 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche Regelung vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt bei Lücken des Vertrags.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -